



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Adolfo BARBERÁ DEL ROSAL
Referatsleiter
Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft
und Währung
Europäisches Parlament
ATR 02K018 Brüssel

Brüssel, 14. November 2013
GB/OL/sn/D(2013)0424 C 2013-1090
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Barberá del Rosal,

am 7. Oktober 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Parlaments (EP) dem EDSB eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2011 (die „Verordnung“) im Hinblick auf die Auswahl des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums.

Am 9. Oktober forderte der EDSB weitere Informationen beim EP an, die am 17. Oktober 2013 eingingen. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 30. Oktober mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt, die am 6. November eingingen.

Da die Leitlinien des EDSB zu den Auswahl- und Einstellungsverfahren bereits herausgegeben wurden, wird sich diese Stellungnahme insbesondere auf die Aspekte konzentrieren, die von diesen Leitlinien abweichen oder denen anderweitig weitere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Sachverhalt

Das Auswahlverfahren für den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums (das als Teil des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) vorgesehen ist) umfasst eine Reihe von Akteuren: nach einem öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen, erarbeitet die Europäische Zentralbank (EZB) eine Liste der geeigneten Kandidaten und schlägt einen Kandidaten vor. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der EZB vorgeschlagen. Sowohl die

Liste als auch die vorgeschlagenen Kandidaten werden dem EP mitgeteilt. Die EZB übermittelt auch statistische Informationen über den Kreis von Bewerbern an das EP. Die endgültige Bestellung erfolgt im Rahmen eines Beschlusses des Rates.

Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments im Rahmen dieses Verfahrens kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EP kann eine informelle Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit für die auf die Liste aufgenommenen Kandidaten durchführen oder einfach auf die offizielle Mitteilung des von der EZB vorgeschlagenen Kandidaten warten. Im Zuge dieser informellen Anhörungen werden keine Dokumente ausgearbeitet bzw. keine Beurteilungsberichte erstellt.

Es wird dann eine offizielle Anhörung mit den für den Vorsitz (und den stellvertretenden Vorsitz) vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Diese Anhörung ist öffentlich und wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden auf der Website des EP zur Verfügung gestellt. In der Folge arbeitet der Ausschuss einen Bericht für die Plenarsitzung des EP aus, das dann eine Abstimmung zur Annahme oder Zurückweisung des vorgeschlagenen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden durchführt.

Personenbezogene Daten der Bewerber, die dem EP durch die EZB übermittelt werden oder bei der oder den Anhörungen erfasst werden, werden grundsätzlich für die Dauer der laufenden Legislaturperiode aufbewahrt. Bei diesem ersten Auswahlverfahren teilte das EP dem EDSB mit, dass die Dokumente ausnahmsweise bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode aufbewahrt werden sollen, da die derzeitige Legislaturperiode sich ihrem Ende nähert. In der Folge werden diese entweder vernichtet oder aufgrund ihres historischen Werts in Übereinstimmung mit den IPOL-Aufbewahrungsvorgaben aufbewahrt.

Personenbezogene Daten können den Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie dem Personal der Fraktionen offengelegt werden. Offizielle Dokumente, die vom EP im Zuge der offiziellen Anhörung ausgearbeitet werden, können auf der Website des EP veröffentlicht werden.

Rechtliche Prüfung

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die vom EP durchgeführten Verarbeitungen. Die Verarbeitungen der EZB wurden im Fall 2013-1007 separat behandelt.

Die Informationen über den Kreis der Bewerber sind statistischer Natur und sind nicht als personenbezogene Daten einzustufen.

Im Hinblick auf den Aufbewahrungszeitraum geht der EDSB davon aus, dass das EP dieselben Bestimmungen wie für andere Dokumente des Ausschusses anwenden wird, d. h. eine Aufbewahrung bis zum Ende der Legislaturperiode mit möglicher weiterer Aufbewahrung aufgrund ihres historischen Werts. Bei diesem ersten Auswahlverfahren beabsichtigt das EP, die Daten ausnahmsweise bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode aufzubewahren. Zum Vergleich sei angemerkt, dass der EDSB bei gewöhnlichen Einstellungsverfahren

Aufbewahrungsfristen von höchstens zwei bis drei Jahren akzeptiert. Grundsätzlich sollten diese Fristen nicht überschritten werden.¹ Das Argument, dass das gegenwärtige Verfahren zum Ende der Legislaturperiode stattfindet und dass die Daten deshalb ausnahmsweise bis zum Ende der nächsten Periode aufbewahrt werden sollten, erscheint als solches nicht überzeugend, wenn man bedenkt, dass die Amtsdauer des Vorsitzenden sich auf fünf Jahre erstrecken wird, so dass das nächste Auswahlverfahren sehr wahrscheinlich ebenfalls gegen Ende der Legislaturperiode stattfinden wird. **Der EDSB empfiehlt, dass das EP personenbezogene Daten nur bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode aufbewahrt, sofern angemessen begründet wird, warum die Daten auf dieselbe Weise wie andere Dokumente des Ausschusses aufbewahrt werden sollten² oder aber für einen Zeitraum, der den bewährten Verfahren entspricht (zwei bis drei Jahre).**

Was die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Personal der Fraktionen angeht, ist eine unnötige Offenlegung zu vermeiden. Der EDSB betrachtet diese Bediensteten nicht als externe Empfänger sondern als Beteiligte des Verfahrens, angesichts der Tatsache, dass sie die im Ausschuss vertretenen Mitglieder des Europäischen Parlaments bei ihrer Arbeit unterstützen. Die Offenlegung von Dokumenten an diese Personen muss gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung erfolgen. Die **Meldung und die Datenschutzerklärung sollten dementsprechend geändert werden.**

Was die mögliche Offenlegung von Dokumenten (insbesondere die Offenlegung der Liste) als Antwort auf Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angeht, sollte das **EP einen proaktiven Ansatz wählen, der dem Papier des EDSB** „Öffentlicher Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager, 24 März 2011“ entspricht.³

Wie in der Datenschutzerklärung korrekt erwähnt wird, ist das Europäische Parlament als Institution der für die Verarbeitung Verantwortliche; um dies noch eindeutiger hervorzuheben, könnte hinzugefügt werden, dass die unten aufgeführte Person die Kontaktperson bei etwaigen Fragen der betroffenen Personen ist.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die ausgehend von den Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

¹ Die EZB hat eine Aufbewahrungsfrist von drei Jahren für ihre Akten im Zusammenhang mit der Auswahl des Vorsitzenden akzeptiert; siehe Follow-up des EDSB-Falles 2013-1007, wobei die Meldung ursprünglich fünf Jahre vorsah.

² D. h. sofern es eine rechtliche Verpflichtung dafür gibt, die Daten für einen gewissen Zeitraum aufzubewahren.

³ Abrufbar auf unserer Website unter:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf.

Kopie: Herr Secondo Sabbioni, Datenschutzbeauftragter, Europäisches Parlament